



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sautens vom 07.11.2013 über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat auf Grund des § 99i Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung LGBl. Nr. 89/2012 mit Beschluss vom 07.11.2013 folgende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

- a. Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Sautens hebt die Gemeinde Sautens Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- b. Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

### **§ 2**

#### **Betreuungsbeitrag**

Der Betreuungsbeitrag beträgt:

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag je Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.....€ 14,-- je Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage je Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.....€ 21,-- je Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage je Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.....€ 28,-- je Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage je Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind.....€ 35,-- je Monat;

### **§ 3**

#### **Verpflegungsbeitrag**

Der Verpflegungsbeitrag beträgt 4,20 € je Mittagessen.

#### § 4

##### **Entrichtung der Beiträge**

1. Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf dem Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während es Schuljahres aus, ist der Betreuungsbeitrag bis zum Ende des Monats in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
2. Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

#### § 5

##### **Ermäßigung der Beiträge**

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

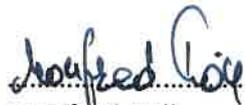
#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten nach dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft, das ist der 1.11.2013.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
.....  
Manfred Köll

